

Beglaubigte Abschrift

15 C 137/20



Zugestellt an

a) Klägerseite am:

b) Beklagtenseite am:

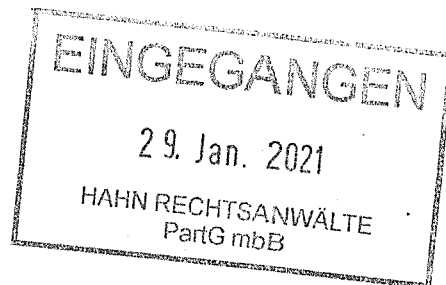
Hucht, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Lippstadt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Klägers,
Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG
mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH
vertr. d. d. GF Helmut Plote, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München,

Prozessbevollmächtigte:

Beklagte,
Rechtsanwälte Hendricks, Maximilianstraaße
22, 80539 München,

hat das Amtsgericht Lippstadt
im schriftlichen Verfahren nach § 128 II ZPO

mit Stellungnahmefrist bis zum 18.01.2021

am 25.01.2021

durch die Richterin am Amtsgericht Papies
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit
der Versicherungsnummer

) verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen

Interessenwahrnehmung des Klägers gegen die Skandia
Lebensversicherung AG wegen Ansprüchen aus dem
Rückgewährschuldverhältnis nach erfolgtem Widerspruch gegenüber dem
Versicherungsvertrag zur Versicherungs-Nr. vom 18.07.2019
zu tragen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des
beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger
Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Deckungsschutz
aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag für eine beabsichtigte
außergerichtliche Rechtsverfolgung.

Der Kläger schloss im Jahr 2004 bei der Skandia Lebensversicherung AG
unter der Versicherungsnummer eine fondsgebundene
Lebensversicherung ab. Mit Schreiben vom 18.07.2019 widersprach der
Kläger dem Versicherungsvertrag gegenüber der Skandia
Lebensversicherung AG und forderte die Rückzahlung der von ihm
geleisteten Summen bis zum 20.08.2019.

Die Skandia Lebensversicherung AG lehnte mit Schreiben vom
27.08.2019 die Rückabwicklung des Vertrages ab, da selbst für den Fall
einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung bei Vertragsabschluss das Recht
der Vertragserklärung zu widersprechen verwirkt sei.

Der Kläger und die ERGO Versicherung AG sind seit dem 19.03.2019
über einem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit der Nummer SV
verbunden. Die Beklagte ist als selbstständiges
Schadensabwicklungsunternehmen mit der Bearbeitung der Leistungsfälle
betraut.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.10.2019 baten die Klägervertreter um
Deckungszusage für die außergerichtliche Vertretung des Klägers

gegenüber der Skandia Lebensversicherung AG mit dem Ziel der Klärung der Wirksamkeit des von dem Kläger erhobenen Widerspruchs.

Die Beklagte lehnte am 11.10.2019 den Versicherungsschutz ab mit der Begründung, dass der Rechtsschutzfall ursächlich im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, welche den Betrag von 50.000,00 € überschreite, stehe.

Ziffer 3.3.6 der ARB vom 25.03.2019 unter der Überschrift „Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen“ lautet

„...im ursächlichen Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichem Schneeballsystem), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften
- dem Erwerb einschließlich Finanzierung, der Verwaltung oder der Veräußerung von
- Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz, z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile;
- Staatsanleihen
- Beteiligungen, zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften

Der Kläger ist der Auffassung, vorliegend sei keiner der Ausschlussgründe gegeben, weshalb die Beklagte eine Deckungszusage erteilen müsse.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer _____ Schadennummer _____ verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung des Klägers gegen die Skandia Lebensversicherung AG wegen Ansprüchen aus dem Rückgewährschuldverhältnis nach erfolgtem Widerspruch gegenüber dem

Versicherungsvertrag zur Versicherungs-Nr.
zu tragen.

vom

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass vorliegend die Ausschlussgründe der Ziffer 3.3.6 einschlägig seien, da es sich bei fondsgebundenen Lebensversicherungen wie der des Klägers bei der Skandia Lebensversicherung AG um Kapitalanlagengeschäfte im Sinne der Klausel 3.3.6 der Bedingungen handle. Die Erwirtschaftung von Kapital sei bei einem derartigen Geschäft der Schwerpunkt des Vertrages.

Auch die leicht von der Formulierung „Kapitalanlagen aller Art“ abweichende Klausel Ziffer 3.3.6 der Beklagten, die den Rechtsschutz ausschliesse für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Kapitalanlagemodellen rechtfertige keine andere Auslegung der Ausschlussklausel der Ziffern 3.3. ARB. Zudem halte die Klausel einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB stand.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen die Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Die außergerichtliche Interessenwahrnehmung des Klägers durch die Klägervertreter gegen die Skandia Lebensversicherung AG bezüglich der etwaigen Ansprüche des Klägers gegen seine Lebensversicherung aus einem möglichen Rückgewährschuldverhältnis sind von dem zwischen dem Kläger und der ERGO Versicherung AG bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag umfasst.

Es kann dahinstehen, ob hinsichtlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen der ERGO Versicherung AG ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB vorliegt, da keiner der in den Ziffern 3.3.6 genannten Ausschlussgründe vorliegend einschlägig ist.

Das Gericht schließt sich der Auffassung der Beklagten insoweit an, als es sich bei einer fondsgebundenen Lebensversicherungen wie der des Klägers bei der Skandia Lebensversicherung AG und Kapitalanlagegeschäfte handelt.

Einen Ausschluss des Versicherungsschutzes hierfür haben der Kläger und die ERGO Versicherung AG jedoch nicht vereinbart.

Die von dem Kläger angestrebte Rückabwicklung des Lebensversicherungsvertrages unterfällt weder Spiel- noch Wertverträge, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften. Der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages unterfällt auch nicht dem 2. Spiegelstrich der Ziffern 3.3.6. Zurecht weist der Kläger daraufhin, dass sich aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt, dass einzelne Transaktionen, veranlasst durch den Versicherungsnehmer, ausgeschlossen werden sollen vom Versicherungsschutz. Unstreitig handelt es sich bei der Lebensversicherung weder um Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. Wertpapierhandelsgesetz noch um Staatsanleihen.

In Betracht käme lediglich die Beteiligung an einem Kapitalanlagemodell. Von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist das Wort Beteiligung so zu verstehen, dass auf die eine oder andere Art Eigentumsanteile erworben werden.

Auch dies trifft nicht auf den fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag des Klägers zu.

Eine leicht von der Formulierung „Kapitalanlagen aller Art“ abweichende Klausel sieht die Ziffer 3.3.6 der ERGO Versicherungs AG nicht vor. Das Gericht teilt die Auffassung der Beklagtenseite, dass bei Ausschluss des Rechtsschutzes bei Kapitalanlagen aller Art wohl ein solcher Ausschluss zu bejahen wäre, so eine Formulierung enthält die Ziffer 3.3.6 der ERGO Versicherung AG jedoch gerade nicht.

Insoweit sind auch die von der Beklagtenseite zitierte Urteile vorliegend nicht einschlägig.

II.

Die Kostenentscheidung erging nach § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.480,00 Euro festgesetzt.

Papies

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Paderborn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Paderborn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Lippstadt

